



GROSS

Supplier Code of Conduct

Version Januar 2022

Vorwort

Die Rainer Gross GmbH & Co. KG (nachfolgend Gross Messe & Event genannt) bekennt sich zu einer ethischen, rechtmäßigen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir streben in unseren Beziehungen gegenüber Angestellten, Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern ein von Integrität, Fairness, Verantwortung und Nachhaltigkeit geprägtes Verhältnis an. Wir erwarten dieses Verhalten auch von all jenen, mit denen wir geschäftliche Beziehungen führen.

Der Gross Messe & Event Lieferantenkodex (nachfolgend „Kodex“) beschreibt in diesem Rahmen die wesentlichen Anforderungen, welche wir von unseren Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Korruption und Bestechung, Sozial- und Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit und Umwelt erwarten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Verpflichtung teilen und angemessene Anstrengungen unternehmen, die Einhaltung der Prinzipien dieses Kodex bei eigenen Zulieferern und Subunternehmen zu fördern.

Die Angaben dieses Kodex erstrecken sich auf alle Mitarbeiter*innen, ungeachtet ihrer Stellung oder ihrer Beziehung zu ihm. Deshalb gilt dieser Kodex auch für Mitarbeiter*innen, die informell, befristet oder auf Teilzeitbasis beschäftigt sind.

Dieser Kodex soll nicht die Gesetze und Vorschriften in Ländern ersetzen, in denen Lieferanten tätig sind. Vielmehr dient er der Förderung und Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften sowie der Gewährleistung, dass sie gewissenhaft und wirksam eingehalten werden.

1. Anwendungsbereich

Der Gross Messe & Event Supplier Code of Conduct ist für alle natürlichen sowie juristischen Personen gültig, die Gross Messe & Event selbst oder über Dritte, z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer oder Beauftragte (im Folgenden „Lieferanten“) Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder erbringen. Die Lieferanten haben nach den in diesem Lieferantenkodex beschriebenen rechtlichen und ethischen Prinzipien zu handeln. Diese Anforderungen soll der Lieferant auch in seiner Lieferkette weitergeben.

2. Soziale Standards

2.1. Anerkennung und Schutz der Menschenrechte

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte (einschließlich der Arbeitsrechte) ihrer Mitarbeiter*innen zu wahren und verpflichten sich, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anzuerkennen und zu unterstützen und zudem sicherzustellen, nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert zu werden. Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren oder sich einer Vereinigung ihrer Wahl anzuschließen, ohne Einschränkungen oder Konsequenzen. Lieferanten haben alle Individuen mit Respekt und Fairness zu behandeln und eine geschäftliche Umgebung zu schaffen, die frei von jeglichen menschenverachtenden Handlungen ist. Sie haben ihre Mitarbeiter*innen respekt- und würdevoll zu behandeln und von unrechtmäßigen Belästigungen abzusehen.

2.2. Diskriminierung oder Belästigung

Unsere Lieferanten halten alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung ein. Jede*r Mitarbeiter*in wird mit Respekt, Würde und Integrität behandelt. Unsere Lieferanten wenden weder körperliche Züchtigung, psychischen oder physischen Zwang noch irgendeine Form von Missbrauch, Belästigung oder Androhung solcher Maßnahmen an. Kein*e Mitarbeiter*in wird hinsichtlich Geschlecht, Alter, Aussehen, Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Familienverhältnisse, sexuellen Orientierung, Religion, Herkunft, politischen Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in Vereinigungen, gesundheitlichen Verfassung, Behinderungen, körperlichen Konstitutionen oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, diskriminiert, eingeschüchtert, bedroht oder missbraucht. Belästigung oder Diskriminierung wird nicht toleriert.

2.3. Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten dulden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Schuld- oder Vertragsknechtschaft, Gewaltandrohungen zur Disziplinierung oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und/oder der nationalen Gesetze. Von diesen Gesetzen ist jeweils jenes anzuwenden, dass die strengsten Anforderungen stellt. Es gilt die im ILO-IPEC und in Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) festgelegte Definition des Begriffs „Kinderarbeit“. Stellt der Lieferant fest, dass ein Kind auf seinem Gelände arbeitet, hat der Lieferant unverzüglich Abhilfemaßnahmen im besten Interesse des Kindes zu ergreifen. Bei Einstellung junger Mitarbeiter*innen werden die lokalen Gesetze für das jeweilige gesetzliche Mindestalter beachtet.

2.4. Gesundheit und Sicherheit

Unsere Lieferanten stellen für ihre Mitarbeiter*innen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung und Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Branchenstandards und Regelungen sicher. Alle Gefährdungen und daraus resultierende Gesundheitsrisiken, denen Mitarbeiter*innen ausgesetzt sind, werden angemessen beurteilt und erforderliche Schutzmaßnahmen werden getroffen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter*innen kontinuierlich in allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen. Unsere Lieferanten erfüllen alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

2.5. Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit

Unsere Lieferanten halten sich an die jeweils geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze und Regelungen und stellen den Mitarbeiter*innen angemessene Arbeitseinrichtungen zur Verfügung. Sie sorgen für Sicherheit am Arbeitsplatz und setzen ggf. wirksame Programme zur Verbesserung der Arbeitsumgebung um. Lieferanten kontrollieren Gefahren nach besten Kräften und Wissen und ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Berufskrankheiten. Mindestens der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen sind sichergestellt und angemessenes Licht und Belüftung sind gewährleistet. Innerhalb des Unternehmens wird Sorge getragen, dass Brandsicherheit, Notfallschulungen, Zugang zu medizinischer Notfallversorgung, Personenrettung aus Gefahrenbereichen, wirksame Alarmierung, Melde- und Evakuierungsverfahren, geeignetes Erste-Hilfe-Material, notwendige persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung, adäquate Notausgänge garantiert sind.

2.6. Arbeitszeiten und Ruhetage

Unsere Lieferanten halten alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards über Arbeitszeiten ein. Überstunden müssen freiwillig sein. Die jeweils anwendbaren Gesetze/Vorschriften/Standards insbesondere zu Arbeitszeiten und -pausen, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaube werden eingehalten. Das Bedürfnis der einzelnen Mitarbeiter*innen nach Erholung wird sichergestellt und alle Arbeitskräfte haben das Recht auf angemessenen, bezahlten Urlaub. Wenn keine entsprechenden Gesetze/Vorschriften/Standards vorhanden sind, dürfen unsere Lieferanten keine reguläre Wochenarbeitszeit von über 60 Stunden fordern. Die Mitarbeiter*innen müssen nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag haben.

2.7. Vergütung und Leistungen

Unsere Lieferanten halten alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards über Vergütung und Leistungen ein. Ebenso sind Leistungsabzüge, welche vom nationalen Recht nicht vorgesehen sind, ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter*innen unzulässig. Unsere Lieferanten leisten Vergütung entsprechend den geltenden Mindestlohnbestimmungen des jeweiligen Landes und sehen von Lohn-, Gehaltskürzungen und Leistungskürzungen als disziplinarische Maßnahme ab. Vergütungen müssen regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel ausgezahlt werden. Gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Standards in dem jeweiligen Land, so ist die Vergütung so zu bemessen, dass sie die Grundbedürfnisse des deckt (ILO C121 – Konvention zur Festsetzung von Mindestlöhnen). Mitarbeiter*innen wird verständlich und zeitnah mitgeteilt, auf welcher Grundlage sie vergütet werden.

2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Unsere Lieferanten erkennen das Recht ihrer Mitarbeiter*innen auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO an.

2.9. Gebäudevoraussetzungen und Schutz der Privatsphäre

Lieferanten, die Unterkünfte bereitstellen, sorgen dafür, dass diese gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften gebaut sind, jederzeit freiwillig betreten und verlassen werden können und klar von Fabrik und Produktionsbereich getrennt sind. Die Unterkünfte müssen sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitskräfte sowie ggf. ihrer Familien erfüllen. Sie enthalten saubere Toilettenanlagen, Trinkwasser und Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln. Alle Einrichtungen verfügen über ausreichend Privatsphäre, angemessene Heizung und Belüftung sowie saubere Waschräume und Duschen.

3. Umweltstandards

3.1. Umweltschutz

Unsere Lieferanten halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt ein. Sie verpflichten sich, ein für ihr Unternehmen geeignetes Umweltmanagement zu entwickeln und umzusetzen und so die negativen ökologischen Auswirkungen ihrer unternehmerischen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu identifizieren, zu kontrollieren und zu vermeiden/reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählen z.B. die Abfallreduzierung, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Minimierung und sichere Verwendung gefährlicher Substanzen und der Einsatz umweltverträglicher Technologien. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen sind eingeholt, werden auf dem aktuellen Stand gehalten und befolgt.

3.2. Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Unsere Lieferanten kennzeichnen alle gefährlichen Stoffe, Chemikalien und Substanzen und stellen beim Umgang mit diesen eine sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicher. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu befolgen. Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind, sind verpflichtend einzuhalten. Lieferanten haben sicherzustellen, dass Mitarbeiter*innen in Schlüsselpositionen über die Produktsicherheitspraktiken informiert sind und entsprechend geschult wurden.

3.3. Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung

Die kontinuierliche Effizienzverbesserung im Sinne eines bewussten und schonenden Umgangs mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil des Managements unserer Lieferanten und der betrieblichen Führung. Die durch die gesamte Geschäftstätigkeit erzeugten Abfälle jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden werden minimiert, gekennzeichnet und überwacht. Die Nutzung seltener Ressourcen ist zu begrenzen bzw. weitestgehend zu vermeiden. Bei der Abfallentsorgung werden die geltenden Umweltschutzgesetze beachtet. Unsere Lieferanten ergreifen alle soliden Maßnahmen, um Verschmutzung zu vermeiden und die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Emissionen zu minimieren.

4. Governance-Standards

4.1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Unsere Lieferanten halten sich vollumfänglich an regionale, nationale und internationale Gesetze, die die Geschäftstätigkeit unserer Lieferanten betreffen.

4.2. Kartellrecht und fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten sich an alle anwendbaren nationalen und internationalen Regeln des Kartellrechtes, schützen so den freien Wettbewerb und ergreifen angemessene und erforderliche Präventionsmaßnahmen. Vereinbarung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen Unternehmen, mit dem Ziel oder der Wirkung, den Wettbewerb zu beschränken, zu verfälschen oder zu verhindern, werden nicht getroffen. Eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung wird nicht missbräuchlich ausgenutzt.

4.3. Handelskontrollen

Export- und Importgesetze werden eingehalten, Zollpflichten werden nachgekommen und alle weiteren nationalen und internationalen Gesetze/Regularien in Bezug auf die internationale Geschäftstätigkeit werden befolgt.

4.4. Korruption und Bestechung

Unsere Lieferanten wirken Korruption und Bestechung entgegen, stellen sicher, dass sich persönliche Beziehungen nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken und gehen aktiv gegen jegliche Formen der Korruption vor und verbieten diese. Unsere Lieferanten stellen sicher, dass die eigenen Mitarbeiter*innen, Subunternehmen oder eine Vertretung den Mitarbeiter*innen von Gross Messe & Event keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, welche einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr erzielen sollen. Einladungen und Geschenke an Gross Messe & Event Mitarbeiter*innen oder deren nahestehenden Personen werden nur gewährt, wenn diese von unbedeutendem finanziellem Wert sind und auf geschäftlicher Ebene üblichen Gepflogenheiten entsprechen. Zudem wird sichergestellt, dass die eigenen Mitarbeiter*innen ebenfalls keine unberechtigten Vorteile annehmen, fordern oder gewähren.

4.5. Geldwäsche

Lieferanten verpflichten sich, sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen und befolgen alle geltenden Gesetze/Bestimmungen zur Geldwäscheprävention der Länder, in denen sie tätig sind.

4.6. Vermeidung von Interessenskonflikten

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass Interessenskonflikte zwischen ihnen und Gross Messe & Event nicht entstehen, bereits im Ansatz vermieden werden oder aber Entdeckung abgestellt und Gross Messe & Event unverzüglich angezeigt werden. Entscheidungen bezogen auf die die Geschäftsbeziehung mit Gross Messe & Event werden ausschließlich aufgrund objektiver, sachbezogener Kriterien getroffen.

4.7. Geistiges Eigentum und Schutz vertraulicher Informationen

Unsere Lieferanten halten nationale als auch internationale Rechte an geistigem Eigentum ein und gehen vertrauensvoll mit der geschäftlichen Korrespondenz um. Vertrauliche Informationen, jegliche Art schützenswerter Daten, sowie die geistigen Eigentumsrechte von Gross Messe & Event werden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben gewahrt und nur für die Zwecke verwendet und offengelegt werden, die im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden. Bei der Vergabe von Unterverträgen ist vor dem Austausch vertraulicher Informationen die Zustimmung von Gross Messe & Event einzuholen.

4.8. Beachtung Datenschutz-Bestimmungen

Lieferanten müssen die Einhaltung geltender Datenschutz-Bestimmungen sicherstellen. Der besondere Schutz, die Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten von Mitarbeiter*innen und Geschäftspartnern ist durch die Einführung entsprechender, sich an den jeweils geltenden Gesetzen orientierenden Maßnahmen sicher zu stellen.

4.9. Sponsoring

Die Sponsoring-Aktivitäten unserer Lieferanten müssen mit geltenden Gesetzen übereinstimmen.

4.10. Politische Spenden

Geldspenden bzw. die Gewährung geldwerter Vorteile an politische Parteien und/oder gewählte Amtsträger dürfen nicht über die Bestimmungen geltenden Rechts hinausgehen.

5. Bearbeitung des Kodex

Gross Messe & Event wird diesen Kodex regelmäßig prüfen und, wo nötig und angebracht, Änderungen vornehmen. Wichtige Änderungen werden den Lieferanten mitgeteilt.

6. Einhaltung des Lieferantenkodex

Gross Messe & Event kann die Einhaltung der vorgenannten Prinzipien und Anforderungen durch Selbstauskünfte des Lieferanten, durch Lieferanten-Audits oder durch Prüfungen in anderer geeigneter Weise überprüfen, wenn ein berechtigter Anlass besteht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wird Gross Messe & Event geheim halten und nicht an Dritte weiterleiten. Häufigkeit und Inhalte der Selbstauskünfte, Audits oder Prüfungen hängen von der Art der betroffenen Geschäftsbeziehung und dem Risikoprofil der betroffenen Fertigungsprozesse bzw. Dienstleistungen ab. Sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als die bei Gross Messe & Event geltenden Regelungen und im vorliegenden Kodex genannten Prinzipien, so haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang. Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen des vorliegenden Lieferantenkodex, ist Gross Messe & Event berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingegangenen Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung ganz, teilweise oder auch endgültig zu beenden.

7. Meldung von Verstößen

Unsere Lieferanten haben bei Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften, Gesetze und den Gross Messe & Event Supplier Code of Conduct zu melden. Bei Verstößen ist die Kontaktperson von Gross Messe & Event zu benachrichtigen.

8. Zustimmung zum Lieferantenkodex

Als Lieferant von Gross Messe & Event unterstützen wir den Gross Messe & Event Supplier Code of Conduct, indem wir für unser und alle mit uns verbundenen Unternehmen die Einhaltung der Erwartungen und Anforderungen umsetzen. Wir werden unsere Lieferanten anhalten, dies ebenfalls zu gewährleisten.

Hiermit bestätigen wir, dass wir den Kodex gelesen und seinen Inhalt verstanden haben.

Hiermit erkennen wir den Gross Messe & Event Supplier Code of Conduct im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge mit Gross Messe & Event an.

Hiermit bestätigen wir, dass wir alle vorstehenden Grundsätze und Anforderungen des Gross Messe & Event Supplier Code of Conduct durch die Anwendung eines eigenen, gleichwertigen Code of Conduct (wird als Anlage beigefügt) in unserem Unternehmen einhalten.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

An diese Erklärung sind wir bis auf weiteres gebunden. Diese Erklärung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine aktualisierte, von Gross Messe & Event vorgelegte Fassung/Erklärung durch uns ersetzt wird. Sofern wir von dieser Erklärung Abstand nehmen möchten, teilen wir dies Gross Messe & Event schriftlich mit der Folge mit, dass Gross Messe & Event die unter 6. vorgesehenen Rechte zur Beendigung der Geschäftsbeziehung hat.

Name des Lieferanten _____

(Firmenstempel)

Name(n) und Funktion(en) des(r) Unterzeichnende(n) _____

Datum _____

Unterschrift(en) _____



Herausgeber:

Rainer Gross GmbH & Co.KG

Nassaustraße 25b

D – 65719 Hofheim-Wallau / Germany

Telefon: +49 (0) 6122/ 92 17 0

E-Mail: mail@gross-messebau.de

www.gross-messebau.de

Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt und überprüft. Für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten können wir jedoch keine Haftung übernehmen. Technische Änderungen behalten wir uns vor.